



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 20. März 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- a) *Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen;*

ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:

Der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines Außerhausverkaufs oder eines gastronomischen Lieferdienstes für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung.

Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.

Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

- b) Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
c) Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
d) Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
e) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, ...

- f) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
- g) alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- h) alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren;
ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:
der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel. Dienstleister, insbesondere aus dem Gesundheitsbereich und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

2. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen.

Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.

Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19. März 2020, spätestens bis zum 25. März 2020 vorzunehmen.

3. Verboten werden:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,
- alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien,
- *alle Ansammlungen im Freien;*
Richtgröße für Ansammlungen: Mehr als zwei Personen, es sei denn die zusätzlichen Personen (z. B. Kinder) leben im gemeinsamen Haushalt;
- *alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden.*

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte.

4. *Im Rahmen der zulässigen Tätigkeiten nach Ziffer 1a) (Außerhausverkauf von Speisen und Getränken) sowie nach Ziffer 1 h) (Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen) ist Folgendes sicherzustellen:*
- a) *Der Zutritt der Kundschaft zu den Betrieben und Verkaufsstellen ist so zu organisieren und falls notwendig durch Zutrittsbeschränkungen zu regeln, dass im Betrieb und der Verkaufsstelle ausreichende Bewegungsfreiheit gegeben ist, um einen Abstand zwischen Personen von ca. 1,5 m zu ermöglichen. Ansammlungen der Kundschaft, die Zutritt in den Betrieb oder die Verkaufsstelle begehren, sind ebenfalls so zu organisieren, dass ein Abstand zwischen Personen von 1,5 m gewahrt wird. Ggf. ist die Einhaltung dieser Regelungen mit Sicherheitspersonal sicherzustellen.*
 - b) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe und der Verkaufsstellen haben die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygieneregeln einzuhalten.*
5. *Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 21. März 2020, 0:00 Uhr bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.*
6. Die Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel sowie die dazu ergangene Änderungsverfügung vom 18. März 2020 werden aufgehoben.
7. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
8. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

In Kursiver Schrift sind die Änderungen zu den bisher gültigen Allgemeinverfügungen dargestellt.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame ...

Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das bereits mit den bestehenden Allgemeinverfügungen verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikobewertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Einschränkung der Personenzahl bei Ansammlungen und privaten Veranstaltungen erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Landkreis Wolfenbüttel aktuell eine hohe Anzahl von ansteckungsverdächtigen Personen (> 1.000) festgestellt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.


Christiana Steinbrügge